

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
2. Februar 2015



I

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 26 c)

Menschenrechtsrats und der relevanten Organe und Verträge der Vereinten Nationen vermeiden;

6. legt allen Mitgliedstaaten nahe, die Berichte der Unabhängigen Expertin, einschließlich des umfassenden Berichts, der der Arbeitsgruppe zur Kenntnis zu bringen ist, zu berücksichtigen;

7. legt den Regierungen nahe, sich aktiv mit ältere Menschen betreffenden Angelegenheiten zu befassen und sicherzustellen, dass die soziale Integration älterer Menschen und die Förderung und der Schutz ihrer Rechte einen festen Bestandteil der Entwicklungspolitik auf allen Ebenen bilden;

8. bittet die Mitgliedstaaten, eine nichtdiskriminierende Politik anzunehmen und zu verfolgen und bestehende Verfahren und Vorschriften, die ältere Menschen diskriminieren, systematisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern, mit dem Ziel, ein für ältere Menschen förderliches Umfeld zu schaffen;

9. legt den Mitgliedstaaten nahe, der Frage der Altersdiskriminierung in den maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften Rechnung zu tragen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung älterer Menschen zu verhindern;

10. legt den Regierungen nahe, dem Aufbau von Kapazitäten zur Beseitigung der Armut unter älteren Menschen, insbesondere älteren Frauen, größere Aufmerksamkeit zu widmen und zu diesem Zweck Fragen des Alterns durchgehend in die Armutsbekämpfung, in Strategien zur Ermächtigung von Frauen und in die nationalen Entwicklungspläne zu integrieren und sowohl eine konkrete Alterspolitik als auch Anstrengungen zur durchgängigen Integration von Fragen des Alterns in ihre nationalen Strategien aufzunehmen;

11. ermutigt die Mitgliedstaaten, sich verstärkt um die Entwicklung der nationalen Kapazitäten zur Verfolgung ihrer während der Überprüfung und Bewertung des Aktions

16. ermutigt die Regierungen, sofern sie es noch nicht getan haben, Koordinierungsstellen für die Weiterverfolgung der nationalen Aktionspläne über das Altern zu bestimmen, und ermutigt die Regierungen außerdem, die vorhandenen Netzwerke nationaler Koordinierungsstellen für Fragen des Alterns zu stärken;

17. bittet die Regierungen, zur Durchführung ihrer Alterspolitik partizipative Konsultationen mit allen maßgeblichen Interessenträgern und Partnern der sozialen Entwicklung zu führen, damit wirksame Strategien erarbeitet werden können, die zu einer nationalen Identifikation mit dieser Politik und einer entsprechenden Kohäsion führen;

18. empfiehlt den Mitgliedstaaten den Ausbau ihrer Kapazitäten im Hinblick auf eine wirksamere Datenerhebung sowie effektivere Statistiken und qualitative Informationen, die erforderlichenfalls nach relevanten Faktoren, darunter Geschlecht und Behinderte-

18.

ner Behinderung vorzugehen und sie zu beseitigen, und empfiehlt den Mitgliedstaaten, gemeinsam mit allen Sektoren der Gesellschaft, insbesondere zuständigen Organisationen, die sich mit der Frage befassen, einschließlich Organisationen von älteren Menschen, Frauen und Menschen mit Behinderungen, die negativen Klischeevorstellungen über ältere Menschen, insbesondere ältere Frauen und ältere Menschen mit Behinderungen, abzubauen und ein positives Bild älterer Menschen zu fördern;

26. erkennt an, dass allgemeine Gesundheitsversorgung bedeutet, dass alle Menschen, einschließlich der älteren Menschen, ohne Diskriminierung Zugang zu einem auf nationaler Ebene festgelegten Katalog notwendiger Basisgesundheitsdienste im Bereich der Gesundheitsförderung, der Prävention, der Heilung und der Rehabilitation sowie zu unentbehrlichen, sicheren, erschwinglichen, wirksamen und hochwertigen Medikamenten haben und dass gleichzeitig sichergestellt ist, dass ältere Menschen durch die Inanspruchnahme dieser Dienste nicht

44. empfiehlt, die Lage der älteren Menschen bei den laufenden Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele einschließlich der in der Millennium Development Goals (MDGs) einschließlich der in der